

„Rinderglück 269 e.V.“

Leben für Rinder aus Nutztierhaltung



Rinderglück269

1. Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Rinderglück 269“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen-Mittelstadt
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes iSd § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Freikauf bzw. der Übernahme und der dauerhaften Unterbringung von Rindern aus landwirtschaftlicher Nutztierhaltung. Die Mittel hierfür werden über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Rinderpatenschaften eingenommen. Für Rinder, die von Vereinsmitgliedern erworben werden und in deren Besitz verbleiben, kommt der Tierbesitzer auf, der Verein kommt für die Kosten der vereinseigenen Tiere auf.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Der Verein klärt darüber hinaus über die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Milch- und Fleischwirtschaft und Schlachtwesen auf
- (4) Alle Vereinsarbeiten erfolgen ehrenamtlich.
- (5) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Patenschaften, Spenden und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3. Vereinsaufgaben

- (1) Sicherstellung der Unterbringung und Versorgung der vereinseigenen Rinder
- (2) Übernahme der Kosten für die tierärztliche Versorgung und ggf. weiterer für die Gesunderhaltung der Tiere notwendige Maßnahmen
- (3) Regelmäßige Information der Mitglieder
- (4) Einrichtung und Pflege der homepage und facebook-Seite

4. Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann ohne Altersbeschränkung Mitglied werden

- (2) Juristische Personen, Verbände und andere Körperschaften können ordentliche Mitglieder werden, vertreten durch gesetzliche Vertreter oder ausdrückliche Bevollmächtigte
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, durch Erlöschen des Vereins oder durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beträge, unberührt.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und bis spätestens 30.9. (3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres) eingegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft mit Verpflichtung der Zahlung des Jahresbeitrages um ein weiteres Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen. Der Verein kann auf die Einhaltung der Fristen verzichten.
- (8) Zur Zeit der Vereinsgründung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 60,-€, im Gründungsjahr anteilig.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Postversand oder E-Mail) mit der Zahlung der Aufnahmegebühr des Jahresmitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens 2 Monate nach der Absendung der letzten Mahnung erfolgen. In dieser Mahnung ist die Streichung anzudrohen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

5. Patenschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann eine Patenschaft, als Voll- oder Teilpatenschaft, übernehmen, analog zu 4. (1) und (2)
- (2) Weitere Kosten wie z.B. Klauenpflege und tierärztliche Versorgung übernimmt der Verein.
- (3) Patenschaften sind unabhängig von einer Mitgliedschaft
- (4) Für Patenschaftsverträge gilt analog 4.(3)
- (5) Patenschaftsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie sind für den Antragsteller bindend
- (6) Die Patenschaft erlischt analog zu 4.(6)
- (7) Die Kündigung eines Patenschaftsvertrags kann jeweils auf den übernächsten 1. eines Monats erfolgen, entsprechend ist die Kündigung mindestens 4 Wochen vor Patenschaftsende zu erklären

- (8) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand einer kurzfristigeren Kündigung zustimmen
- (9) Eine Patenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gekündigt werden, wenn der vereinbarte Patenschaftsbetrag 2 mal aufeinanderfolgend nicht bezahlt wurde. Das Mahnverfahren verläuft analog zu 4.(9)

6. Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Die Höhe Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 1.3. des Kalenderjahres fällig
- (4) Der Patenschaftsbetrag ist bis spätestens zum 15. des jeweiligen laufenden Monats fällig

7. Rechte und Pflichten der der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitgliedschaft zu unterstützen.

8. Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB

9. Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- (1) es findet kalenderjährlich eine Jahreshauptversammlung statt
- (2) weitere Mitgliederversammlungen können erfolgen

10. Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist für alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- (2) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Festsetzung der Mitglieds- und Patenschaftsbeiträge sowie deren Fälligkeit
- (5) Beschluss über Erhöhung der Mitgliederbeiträge und Patenschaftsbeträge
- (6) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (7) Wahl der Kassenprüfer
- (8) Entscheidung über Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3000.-€
- (9) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber

12. Einberufung der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung

- (1) die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail, mindestens 2 Wochen vor Termin, unter Angabe der Tagesordnung
- (2) die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden

13. Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung von der Vertretung geleitet
- (2) Abweichend davon werden Wahlen von einem/r durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter*in geleitet
- (3) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mind. ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, beruft der/ie Vorsitzende innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, dies gilt auch für Wahlen
- (5) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Dies kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
- (7) Jugendliche sind ab 16 Jahren stimmberechtigt

14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Mitglieder können außerordentliche Mitgliederversammlungen beim Vorstand schriftlich beantragen

15. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende*r
 - Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - Schriftwart*in
 - Kassenwart*in
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart*in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten
- (3) Rechtsgeschäfte über 1500,- € bedürfen der Zustimmung von mind. 2 Vorstandsmitgliedern
- (4) Rechtsgeschäfte über 3000,- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen bis zur Höhe des Vereinsvermögens aufzunehmen
- (6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

16. Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Aufgaben:
 - Geschäftsführung
 - Durchführung von Mitglieder-/ Jahreshauptversammlungen
 - Ausführen von Beschlüssen aus Mitgliederversammlungen

Erstellen von Jahresberichten

Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Beschlussfassung zu Rechtsgeschäften von 1.500 – 3.000,-€

Beschlussfassung zur Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

17. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Wahl erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß 11. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den Amtsnachfolger

(2) Die Wahl erfolgt per Handzeichen, solange alle wahlberechtigten Anwesenden einverstanden sind, andernfalls wird geheim per Stimmzettel abgestimmt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung/ Wahl kommissarisch zu besetzen

18. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Diese Sitzungen können auch virtuell stattfinden oder per E-Mail.

(2) Für die Beschlussfähigkeit müssen mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitgliedern anwesend sein. Es gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

19. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2 Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

20. Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen von Vorstand und Mitgliedern

21. Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Soko Tierschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

Im Falle der Auflösung sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.